
akut extra

ausgegeben zu Bonn am 29. November 2018

Nr. 15/2018

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Entgegennahme und Überprüfung der Wahlbewerbungen für die Wahl zum Studierendenparlament

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Entgegennahme und Überprüfung der
Wahlbewerbungen für die Wahl zum Studierendenparlament
vom 29. November 2018

Nach § 22 Abs. 8 Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament in der Fassung vom 24. November 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 38 vom 28. November 2014), geändert durch Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 08. September 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 26 vom 9. September 2015), geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 71 vom 22. November 2016), zuletzt geändert durch Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 29. November 2017 (Amtl. Bek. Der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 46 vom 07. Dezember 2017) erlässt der Wahlausschuss folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift konkretisiert den Ablauf der Entgegennahme und Überprüfung der Wahlbewerbungen für die Wahl zum Studierendenparlament.
- (2) Diese Verwaltungsvorschrift entfaltet Wirkung gegenüber allen Mitgliedern des Wahlausschusses als Teil der Studierendenschaft im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 a. E. der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament (WO-SP).
- (3) Diese Verwaltungsvorschrift wird auf die Wahlen zum 41. Studierendenparlament an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angewendet.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Entgegennahme und Überprüfung der Wahlbewerbungen zur Wahl zum Studierendenparlament findet nach Maßgabe der geltenden Grundsätze aus der Wahlordnung (WO-SP) in der jeweils gültigen Fassung statt.
- (2) Die Frist zur Einreichung der Wahlbewerbungen (Mittwoch, den 05.12.2018 um 13:59:59 Uhr) und gegebenenfalls eine vom Wahlausschuss nachträglich beschlossene und bekanntgegebene Verlängerung der Einreichungsfrist nach § 9 WO-SP sind zu beachten.
- (3) Die Einreichung der Wahlbewerbungen ist nur persönlich im Wahlausschuss möglich. Wahlbewerbungen, die über Briefkästen eingereicht werden, werden nicht beachtet.

§ 3 Ort und Zeitpunkt der Entgegennahme von Wahlbewerbungen

- (1) Der Wahlausschuss stellt einen Anwesenheitsdienst im Wahlbüro (Fritz-Tillmann-Zimmer des Studierendenwerk Bonn AöR, Nassestraße 15, 53113 Bonn) bereit.
- (2) Die Wahlbewerbungen werden insbesondere persönlich durch Mitglieder des Wahlausschusses zu den Öffnungszeiten des Wahlbüros (siehe Wahlausschreibung) im Wahlbüro entgegengenommen, jedoch nur bis Mittwoch, den 05.12.2018, 13:59:59 Uhr. Außerhalb der Öffnungszeiten und vor Ende

der Frist ist die Abgabe der Listenbewerbung im Sekretariat des AStA möglich. Dieses nimmt die Wahlbewerbungen vorläufig entgegen, jedoch ersetzt diese nicht die endgültige Entgegennahme durch den Wahlausschuss.

(3) Maßgeblich für die Uhrzeit ist die genaueste im Wahlbüro zur Verfügung stehende Uhr. Diese wird vor Ort vom Wahlleiter bestimmt.

§ 4 Dokumente

(1) Die Wahlleitung stellt den Mitgliedern des Wahlausschusses eine Checkliste für die Entgegennahme von Wahlbewerbungen zur Verfügung.

(2) Den Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlbewerbungen ist die Handreichung zur Anhörungsmöglichkeit nach § 28 Abs. 1 VwVfG NRW auszuhändigen. Dies ist von einem Wahlausschussmitglied in der Checkliste nach Absatz 1 zu dokumentieren.

§ 5 Zugang von Unterlagen beim Wahlausschuss

(1) Der Zugang einer Wahlbewerbung liegt vor, wenn diese in die Verfügungsgewalt des Wahlausschusses gelangt ist und den Machtbereich der zuständigen Vertrauensperson verlassen hat.

(2) Nach Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 2 werden zugegangene Wahlbewerbungen nicht mehr herausgegeben.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eingang der Erklärungen über das Wahlprogramm per E-Mail beim Wahlausschuss ist der früheste aus ihrem Header ersichtliche, nicht offensichtlich inkorrekte Zeitpunkt des Empfangs durch einen Server der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 6 Überprüfung der Vollständigkeit einer Listenbewerbung

(1) Wahlbewerbungen werden nach § 10 Abs. 2 WO-SP als Listenbewerbungen eingereicht und von den diensthabenden Mitgliedern auf Vollständigkeit geprüft.

(2) Die Listenbewerbung ist zurückzuweisen, sofern die Frist nach § 2 Abs. 2 abgelaufen ist, das Listendeckblatt fehlt, oder die auf dem Listendeckblatt erforderlichen Angaben nach § 12 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 2 lit. a-f WO-SP unvollständig sind:

1. den offiziellen Listennamen, wie er in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt wird;
2. die Namen von zwei Personen, die als Vertrauenspersonen die Listenbewerbung gegenüber dem Wahlausschuss vertreten; bei Einpersonenlisten kann auch lediglich eine Vertrauensperson angegeben werden;
3. die E-Mail-Adressen der Vertrauenspersonen;
4. die Telefonnummern der Vertrauenspersonen (Handy oder Festnetz);
5. die Adressen der Vertrauenspersonen;

6. die Unterschrift einer Vertrauensperson.

(3) Wird eine Wahlbewerbung zurückgewiesen oder angenommen, sind Uhrzeit und Unterschrift eines Wahlausschussmitglieds auf der Checkliste zu dokumentieren.

§ 7 Anhänge zur Listenbewerbung

(1) Nach § 10 Abs. 3 WO-SP sind jeder Listenbewerbung beizufügen:

1. Je volle tausend Wahlberechtigte eine Unterstützungsunterschrift einer wahlberechtigten Person. Wer Teil einer Listenbewerbung ist, unterstützt diese gleichzeitig. Jede Person kann mehrere Listenbewerbungen unterstützen.

2. Eine Erklärung der Listenbewerbung über ihr Wahlprogramm.

(2) Die Erklärung der Listenbewerbung über ihr Wahlprogramm umfasst vier Seiten im Format DIN A4, in Graustufen, digital als PDF-Datei, als 4 Einzelseiten oder als ein vierseitiges Dokument. Diese ist innerhalb der Frist nach § 2 Abs. 2 per E-Mail an die Adresse des Wahlausschusses (sp-wahl@uni-bonn.de) zu senden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Bekanntmachung in der AKUT in Kraft.

(2) Der Wahlleiter gewährleistet, dass diese Verwaltungsvorschrift im Wahlbüro in ausreichend gedruckter Anzahl zur Verfügung gestellt wird.

Bonn, den 29. November 2018

Der Wahlausschuss